

RS Vfgh 2011/3/4 B1330/10

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.03.2011

Index

27 Rechtspflege

27/03 Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

Norm

StGG Art5

GGG 1984 §14, §18 Abs2 Z2

JN §58 Abs1

Leitsatz

Verletzung im Eigentumsrecht durch den unmöglichen Vorschreibung einer Pauschalgebühr für den Abschluss eines Vergleichs betreffend Mietzins; unmögliche Annahme einer Verpflichtung zur Leistung des Mietzinses auf unbestimmte Dauer

Rechtssatz

Lediglich 14 Zahlungen betr Mietrückstände vom Vergleich abgedeckt; vollständige Entrichtung des laufenden Mietzinses keine Bedingung für Abstandnahme vom Räumungstitel, nur Fälligkeit umschrieben, Erwähnung des laufenden Mietzinses nur "beiläufig", Fortsetzung des Mietvertrages bei pünktlicher Zahlung.

Entscheidungstexte

- B 1330/10
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.03.2011 B 1330/10

Schlagworte

Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:B1330.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at